

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom 23.11.1987 übereinstimmen.

Fulda, den 23.11.1987  
 Der Landrat des Kreises Fulda  
 Katasteramt  
 In Auftrage:  
*(Signature)*  
 (Schreiber)

**BEBAUUNGSPLAN DER STADT FULDA NR. 128 "FRIEDENS-/KÜNZELLER STRASSE"**

- Dieser Bebauungsplan wird aufgestellt auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen:
1. Das Baugesetzbuch (BauGB),
  2. die Bauordnungsverordnung (BauNVO),
  3. die Planzeichenverordnung (PlanZVO),
  4. des § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO),
  5. und der auf § 9 (4) Baugesetzbuch / Bundesbaugesetz beruhenden Hess. Verordnung vom 28.01.1977 (88Bl. I S. 102) in Verbindung mit § 118 HBO

**Planzeichen und Festsetzungen**

- Grenze des Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- ① Geschößflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- 0,4 Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- z.B. III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- +D Ausbau Dachgeschoss zulässig (§ 65 HBO)
- FD Flachdach begrünt
- WD Weindach
- 28-33° Dachneigung 28-33° (alte Teilung)
- g Geschlossene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Beugrenze, Nebenanlagen ausgenommen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Private Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- ▲ Ein- bzw. Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- U Umformerstation im Untergeschoß (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
- Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Anzupflanzende Bäume, standortgerechte Arten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Zu erhaltende Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
- GSt Gemeinschaftsstellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen zugunsten der ÖNAG (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- ▲▲▲ Schutzwand (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

**Grünflächen- und Gehölzanteil in allgemeinen Wohngebieten**

\*In allgemeinen Wohngebieten sind mindestens 80 % der nicht überbauten Grundstücksflächen als Garten oder Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.

**Bäume im Bereich von Parkplätzen**

Auf öffentlichen und privaten Parkplätzen oder anderen PKW-Stellflächen ist auf Pflanzstreifen oder Pflanzinseln jeweils für 6 Stellplätze ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen und zu unterhalten.

**Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB**

Zur Vermeidung oder Minderung von Lärmbelastungen ist im Rahmen der Projektplanung zu gewährleisten, daß die Planungsrichtwerte für Altwohn- und Pflegeheime insbesondere auf der zum Schulgelände gelegenen Gebäudeseite eingehalten werden. Gegenfalls sind Maßnahmen und Vorkehrungen im Sinne der VDI-Richtlinie 2719 (Schallschutzfenster) zu treffen. Der Nachweis über die Einhaltung der Planungsrichtwerte ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.

**Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 (6) BauGB**

Folgende Vorschriften sind zu beachten:

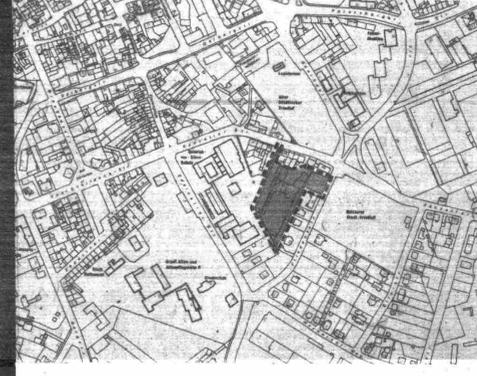
- Hess. Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 16.12.1977 (GVBl. 1978 I S. 2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.1986 (GVBl. I S. 10)
- Brandschutztechnische Anforderungen für Heime und Einrichtungen nach dem Heimgesetz vom 04.12.1984

**Hinweise:**

- Die Bestimmungen der DIN 14090 sind zu beachten.
- Die im Plan dargestellten Nebenanlagen (Teelhäuschen, Springbrunnen, Pergola, Hobbygärten und Wege) sind nach Lage und Zahl nicht verbindlich.

- abzubrechende Gebäude
- vorhandene Mauern
- abzubrechende Mauern
- entfallende Bäume
- vorhandene Flurstücksgrenze
- geplante Flurstücksgrenze
- geplantes Gebäude
- Flurstücksbezeichnung
- Höhenpunkte

z.B. 5,0  
z.B. 274,0



**VERFAHRENSVERMERKE**

Für die Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 128

Fulda, den 17.5.1988

Der Magistrat der Stadt Fulda  
 (SIEGEL) GEZ. DR. GEHRKE  
 Stadtbaurat

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 17.12.1987 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 128 beschlossen. Der Beschluß wurde am 16.1.1988 ortsüblich bekanntgemacht.

Fulda, den 17.5.1988

Der Magistrat der Stadt Fulda  
 (SIEGEL) GEZ. DR. HAMBERGER  
 Oberbürgermeister

Die Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB an diesem Bebauleitplanverfahren wurde am 15.8.1987 ortsüblich bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung enthielt den Hinweis, daß die Bürger, in der Zeit vom 19.8.1987 bis 22.9.1987 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung des Vorwurfs haben.

Fulda, den 17.5.1988

Der Magistrat der Stadt Fulda  
 (SIEGEL) GEZ. DR. HAMBERGER  
 Oberbürgermeister

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 128 mit Begründung hat in der Zeit vom 25.1.1988 bis 26.2.1988 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 16.1.1988 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Fulda, den 17.5.1988

Der Magistrat der Stadt Fulda  
 (SIEGEL) GEZ. DR. GEHRKE  
 Stadtbaurat

Die Stadtverordnetenversammlung hat nach § 10 BauGB am 16.5.1988 den Bebauungsplan Nr. 128 als Satzung beschlossen.

Fulda, den 17.5.1988

Der Magistrat der Stadt Fulda  
 (SIEGEL) GEZ. DR. HAMBERGER  
 Oberbürgermeister

Das Anzeigeverfahren nach § 11, Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht. Verfügung vom 11. Aug. 1988, Az.: 34-61d 04-01 (07)

Der Regierungspräsident in Kassel  
 im Auftrage:  
 GEZ. DOERING (SIEGEL)

Die Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 128 wurde am 1.9.1988 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung enthielt die Angaben über Zeit und Ort der Einsichtnahme in den Bebauungsplan Nr. 128

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Fulda, den 2.9.1988

Der Magistrat der Stadt Fulda  
 (SIEGEL) GEZ. DR. HAMBERGER  
 Oberbürgermeister

**BEBAUUNGSPLAN "FRIEDENS-/KÜNZELLER STRASSE" FULDA**

**NR. 128**

**M.1:500**